

Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 11.12.2024 die folgende Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bitterfeld-Wolfen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Bei den Gebührentarifen von Nr. 1 bis 8.4 handelt es sich um Nettobeträge. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Maßstab für die Bestimmung der Höhe der Gebühren für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist abweichend von Abs. 1 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Widerspruchsgebühren

- (1) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 € bis 500 €.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Widerspruchskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt betreffen
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken insbesondere des § 54 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Maßnahmen der Amtshilfe.
 - (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Widersprüche nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikationskosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
9. Kosten für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten mit und ohne Überlassung der Datenträger.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und in der weiblichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 04.06.2018 außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den 13.12.2024

gez. Armin Schenk
Oberbürgermeister

Siegel

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Tarif-nr.	Bezeichnung	Gebühr/ Pauschbetrag
1.	Archivnutzung	
1.1	Persönliche Nutzung von Archivalien in den Räumen des Stadtarchivs, Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archiv und Sammlungsgut, inkl. Beratungsleistung je Auftrag/Thema	6,10 €
1.1.1	Bereitstellung von analogem Archiv- und Sammlungsgut (zusätzlich zu 1.1)	
	je Archivale	1,80 €
	für Großformate (Karten und Pläne)	3,50 €
1.2	Schriftliche Auskünfte aus Archivgut und archivischem Sammlungsgut	
1.2.1	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archivgut	Zeitaufwand Tarifnr. 8
1.2.2	Abschriften schlecht lesbarer Schriften oder Übersetzung in die heutige Schreibweise	Zeitaufwand Tarifnr. 8
1.3	Reproduktionen	
1.3.1	Grundgebühr	
	je Kopierauftrag	4,40 €
	je Digitalisierungsauftrag	13,20 €

1.4	Besondere Leistungen	
	Vorstehend nicht erfasste Leistungen werden nach dem entstandenen Aufwand gesondert gerechnet	Zeitaufwand Tarifnr. 8
2.	Amtliche Verwahrung und Beglaubigungen	
2.1	amtliche Verwahrung von Führerscheinen	26,30 €
2.2	amtliche Beglaubigungen	
2.2.1	je Seite der Erstaussfertigung	4,40 €
2.2.1.1	je Seite der Mehraussfertigung	4,40 €
2.2.2	Beglaubigung von Unterschriften*	4,40 €*
3.	Abgabe von Kopien und Drucke	
3.1	bis Format DIN A 4, je Seite, schwarz-weiß	0,37 €*
3.1.1	ab 10 Seiten, je Seite	0,18 €*
3.1.2	ab 50 Seiten, je Seite	0,12 €*
3.2	bei Format DIN A 3, je Seite, schwarz-weiß	0,61 €*
3.2.1	ab 10 Seiten, je Seite	0,30 €*
3.2.2	ab 50 Seiten, je Seite	0,18 €*
3.3	Kopien und Druckstücke farbig, je Seite A 4	1,20 €*
3.4	Kopien und Druckstücke farbig, je Seite A 3	1,80 €*
3.5	ab Format DIN A 3 farbig	Herstellungskosten zzgl. Zeitaufwand Tarifnr. 8*
3.6	Sonderleistungen	
	pro Ringheftung mit Klarsichtfolie	3,70 €*
	pro Thermobindung	1,00 €*
	pro Heftung/pro Falzung	0,12 €*
	pro Klebebindung	1,20 €*
	pro Binderücken bedruckt	1,20 €*
	Layout-Entwurf	Zeitaufwand Tarifnr. 8*
4.	Vermögensverwaltung, Steuer- und Finanzverwaltung, Liegenschaften	
4.1	Bearbeitung von Bürgschaftsanfragen	91,30 €
4.2	Vermögensverwaltung	
4.2.1	Löschungsbewilligungen und Pfandentlassungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungs-/ Rückauflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	115,00 €
4.2.2	Vorrangeinräumungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	52,70 €
4.2.3	Zustimmungserklärung zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	79,00 €

4.3	Sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 fallen	52,70 €
4.4	Erteilung eines Zeugnisses (nach BauGB, DSchG u.a.)	105,30 €
4.5	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	Zeitaufwand Tarifnr. 8
4.6	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	3,70 €
4.7	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre/pro Jahr	Zeitaufwand Tarifnr. 8
4.8	Feststellungen aus Konten und Akten	Zeitaufwand Tarifnr. 8
5.	Bauplanung, Bauverwaltung	
5.1	Diverse Planungsinformationen und Kartographischen Darstellungen, generell stehen die Informationen digital zur Verfügung und werden entsprechend zur Verfügung gestellt	
5.1.1	Ausgabe (gedruckt)	
5.1.1.1	im Format DIN A 0	30,00 €
	im Format DIN A 1	25,00 €
	im Format DIN A 2	20,00 €
	im Format DIN A 3	5,00 €
	im Format DIN A 4	3,00 €
5.2	Sonstige Unterlagen	
5.2.1	Stadtentwicklungskonzept (STEK)	40,00 €
5.3	Planungs- und baurechtliche Auskünfte	
5.3.1	städtebauliche Anfragen	Zeitaufwand Tarifnr. 8
5.3.2	Auskunft für Sachverständige und Sachverständigengutachten	Zeitaufwand Tarifnr. 8
5.3.3	Befreiungsantrag	Zeitaufwand Tarifnr. 8
5.3.4	Vor-Ort-Begehung	Zeitaufwand Tarifnr. 8
5.4	Aufgrabungen in kommunalen Grundstücksflächen	
5.4.1	Grundgebühr für die Bearbeitung des Antrages	105,90 €
5.4.2	Vor-Ort-Begehung	Zeitaufwand Tarifnr. 8
5.4.3	Abnahmen	Zeitaufwand Tarifnr. 8
5.4.4	Verlängerung der Aufgrabungsgenehmigung	87,70 €
5.5	Ausleihen von Luftbildaufnahmen, pro Stück	9,70 €
5.6	Verkehrszählung für Dritte	
5.6.1	Zählung 24 Stunden (inkl. Fahrtkosten)	Zeitaufwand Tarifnr. 8
5.7	Bewilligung von Zuwendungen zur Förderung von Werterhaltungsmaßnahmen an unter Denkmalschutz stehenden Wohngebäuden	1 % der Zuwendung
5.8	Erschließungskostenbescheinigung	52,70 €
5.9	Erklärung der Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. § 61 Abs. 1 BauO LSA	Zeitaufwand Tarifnr. 8
5.10	Sanierungsrechtliche Genehmigung	52,70 €

5.11	Zustimmungserklärung gem. § 68 Abs. 3 i. V. m. § 142 Abs. 8 TKG zur Nutzung öffentlicher Wege für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien	Zeitaufwand Tarifnr. 8
6.	Kommunalstatistik	
6.1	Weitergabe von statistischen Informationen, Verzeichnissen, auf Anforderung gesondert aufbereiteter statistischer Daten u. ä.	Zeitaufwand Tarifnr. 8
7.	Widerruf einer Amtshandlung	
7.1	Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	14,50 € bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzende Gebühr
7.2	Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	14,50 € - 3.472,00 €
8.	Für Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Einzelkostentarif nicht näher bestimmt werden können, sind Gebühren nach Zeitaufwand festzusetzen (Angaben pro Stunde)	
8.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 13	71,00 €*
8.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 12	57,00 €*
8.3	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 4 bis Entgeltgruppe 8	46,00 €*
8.4	sonstige Bedienstete	34,00 €*

* Die Tarifnummern 2.2.2, 3.1 – 3.6. und 8.1 – 8.4 können ggf. umsatzsteuerpflichtig sein, wenn die gesetzlichen Wettbewerbsgrenzen überschritten werden.

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss- Nr.	Titel der Richtlinie und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
199-2024	Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	11.12.2024	Bereitstellungstag im Internet unter der Homepage www.Bitterfeld-Wolfen.de : 16.12.2024